



Bekanntmachung
der
Gemeinde Apfeldorf
über die Veröffentlichung und den Aufstellungsbeschluss der
15. Änderung des Flächennutzungsplans (dritter Tennisplatz)
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.04.2026 den Entwurf der

15. Änderung des Flächennutzungsplans (dritter Tennisplatz)

gebilligt.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans (dritter Tennisplatz) für das Gebiet östlich des Apfeldorfer Gemeinschaftshauses und die Begründung werden im Internet unter

<https://www.vg-reichling.de/dorfentwicklung-bau/bekanntmachungen/>

vom 15.05.2026 bis einschließlich 15.06.2026

veröffentlicht.

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 3 BauGB, eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Umweltbericht nach § 2a BauGB entfällt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird der Entwurf als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Untergasse 3, 86934 Reichling während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme vorgehalten.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an bauamt@vg-reichling.de und bei Bedarf in Textform an die Verwaltungsgemeinschaft Reichling, Nichttechnisches Bauamt, Untergasse 3, 86934 Reichling oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 15. Änderung des Flächennutzungsplans (dritter Tennisplatz) unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Entwurfs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans (dritter Tennisplatz) nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.vg-reichling.de/dorfentwicklung-bau/bekanntmachungen/> eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Reichling, den 13.05.2026



Kellner, Vfw



Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an allen Amtstafeln
der Gemeinde und der
Verwaltungsgemeinschaft Reichling
am **13.05.2026**
Abgenommen am **16.06.2026**
Reichling, den _____

Unterschrift

**Einwendungen und Bedenken sind
eingegangen:**

Reichling, den _____

Unterschrift



Geltungsbereich: